

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 247.

Dresden, am 11. September.

1837.

Hundert neun und dreißigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 8. August 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (XV. Kapitel: Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums. Art. 271. — 274. Art. 275. — 278. [Bucher.]). —

Referent D. v. Mayer: Hierauf muß ich erwiedern, daß die Bosheit, wie sie der Gesezentwurf versteht, nicht eigentlich die ist, welche der Königl. Commissair im Auge zu haben scheint. Viele Menschen verrathen eine niederträchtige, verworfene, abscheuliche Gesinnung und sind im Auge des Criminalrichters nicht so boshaft, wie vor dem moralischen Richter. Der Grad der Bosheit bei einer solchen Beschädigung ist immer nicht derjenige, welcher bei der Tödtung eines Menschen und bei einer Feuersbrunst, bei der Erregung eines Brandunglücks vorwaltet. Es ist der Grad der Bosheit nicht allein subjektiv, sondern auch hauptsächlich objektiv in Bezug auf die Wirkung gegen die öffentliche Sicherheit, gegen die Güter, das Leben und die Gesundheit der Menschen zu ermessen. In dieser Beziehung nimmt das Criminalgesetzbuch die Bosheit als Zurechnungsgrund der Strafe an, nicht aber in Beziehung auf die niederträchtige, verworfene Gesinnung. Diese kann der Criminalrichter nicht strafen; er würde sonst in ein unübersehbares Feld von Hypothesen über die Beurtheilung des Seelenzustandes gerathen. Der Richter muß sich in der Regel an die Objektivität und den erkennbaren Ausdruck der Bosheit halten; jener Seelenzustand entzieht sich dem Auge des Criminalrichters und ist ohne Handlung gar nicht strafbar.

Königl. Commissair D. Groß: Ich habe den Ausdruck „Bosheit“ in demselben Sinne gebraucht, in welchem die Deputation denselben in ihrem Gutachten gebraucht hat.

Abg. Scholze: Ich bin mit dem Deputationsberichte nicht einverstanden, sondern muß für den Gesezentwurf stimmen. Wenn das Deputations-Gutachten aber wider Verhoffen angenommen werden sollte, würde ich darauf antragen, daß auf der 4. Zeile hinter den Worten: „aus Bosheit oder Muthwillen“ noch eingeschaltet würde: „oder aus sonst einem unerlaubten Grunde.“ Ich glaube, das würde auch das mit verühren, was ich früher schon beabsichtigte. Denn, wenn sich Jemand ein Gericht Fische durchs Angeln holt, so verräth diese Handlung weder Bosheit noch Muthwillen.

Referent D. v. Mayer: Ich bitte den geehrten Abgeord-

neten, nicht zu übersehen, daß die Worte: „Bosheit und Muthwillen“ auch im Gesezentwurfe stehen, und der Gesezentwurf und die Deputation hierin einverstanden sind.

Stellvertretender Präsident: Der Abg. Scholze schlägt vor, auf der 4. Zeile nach den Worten: „aus Bosheit oder Muthwillen“ hinzuzusetzen: „oder sonst einem unerlaubten Grunde,“ und ich frage die Kammer? Ob sie diesen Antrag unterstütze? Wird nicht ausreichend unterstützt.

Stellvertretender Präsident: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, würde ich zur Fragstellung übergehen können. Die Deputation hat bei diesem Artikel besonders drei Gesichtspuncte genommen: 1) daß sie die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes hinzugesügt wissen will, womit die Regierung einverstanden ist; 2) daß sie den Thäter jedesmal beurtheilt und bestraft wissen will unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des geleisteten oder überhaupt möglichen Ersatzes, während die Regierung noch andere Rücksichten eintreten lassen will, namentlich das Verhältniß des Thäters zum Eigenthümer und die ganz vorzügliche Rechtswidrigkeit des Willens; 3) daß unsere Deputation, um die Willkühr des Richters mehr zu beengen und ihre Grenzen zu setzen, die Fälle spezialisirt nach dem Betrage und nach diesem die Skala festgestellt hat, wornach sie die Strafe, welche der Gesezentwurf im Allgemeinen angegeben hat, beschränkt, den Betrag des Schadens im Auge habend.

Staatsminister v. Könneritz: Auf den zweiten Punct: auf die Worte: „unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des geleisteten oder überhaupt möglichen Ersatzes“ wird eine Frage nicht zu stellen sein, sondern es wird nur darauf ankommen, ob die Strafe abgemessen werden solle nach dem Betrage des Schadens, und zwar nach den Sätzen, welche die Deputation vorgeschlagen hat.

Referent D. v. Mayer: Allerdings; denn es sind die hier angegebenen Fälle Spezialitäten, welche neben den im Art. 40. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen bei der Zurechnung der Strafe zu berücksichtigen sein werden.

Stellvertretender Präsident: Es war nicht meine Absicht, eine Frage darauf zu stellen, sondern nur die Kammer darauf aufmerksam zu machen, worin die abweichenden Ansichten beständen; bei dem zweiten Puncte hat allerdings die Regierung in den Motiven mehrerer Umstände gedacht, welche auf die Strafe Einfluß üben sollen, und es hätte sich bei diesem Artikel, wie mir scheint, ebensowohl die Frage an die Kammer